

Landgericht  
Wiesbaden

07.10.2021

4 O 2410/20

## Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Siebelt  
als Vorsitzende

Richterin am Landgericht Pradt,  
Richter am Landgericht Laudi  
als beisitzende Richter

– ohne Protokollführer/in unter Verwendung eines Tonbandes –

In dem Rechtsstreit

1. W. ..., vertr. d. d. Gesellschafter W.
2. Rechtsanwalt M.,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:  
Rechtsanwälte der besagten Kanzlei W. aus Wiesbaden  
Geschäftszeichen: 1810/20 FM06 7 fm

gegen

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pliening

- Beklagter -

erscheinen bei Aufruf:  
für die Kläger Rechtsanwalt M.,  
sowie der Beklagte in Person – sich selbst vertretend.

Eine gütliche Einigung scheidet.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 01.12.2020, Blatt 2 d.A.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen und stellt hilfsweise den Widerklageantrag aus dem Schriftsatz vom 28.05.2021, Blatt 654 d.A., hilfsweise für den Fall der Abweisung der Hauptsacheklage.

Der Klägervertreter beantragt, die Hilfswiderklage abzuweisen.

Der Beklagtenvertreter stellt klar, dass der von ihm gestellte Kostenantrag sich auf das Verfahren der einstweiligen Verfügung und auf das Hauptsacheverfahren bezieht.

Die Sach- und Rechtslage wird eingehend erörtert.

Der Beklagte trägt intensiv zur datenschutzrechtlichen Problematik angesichts der DSGVO vor. Er betont, dass die Beweislast im hiesigen Fall auf der Klägerseite liegt.

Der Beklagte betont, dass es den Klägern verwehrt sei, im Nachhinein die Erlaubnisgrundlage zu wechseln. Auch könne das Gericht nicht abstrakt prüfen, ob eine Erlaubnisgrundlage nach der DSGVO gegeben sein könnte. Basis der Prüfung dürfe nur das sein, was die datenverarbeitende Stelle, hier die Klägerseite, als Erlaubnisgrundlage der Datenverarbeitung genannt hätte.

Der Beklagte führt weiter aus, dass lediglich die Informationspflicht von § 29 BDSG erfasst ist und § 29 Abs. 2, letzter Halbsatz, BDSG ebenfalls eine Interessenabwägung verlangt.

Die Klägerin sei keiner der Auskunfts-, Archivierungspflichten etc. nachgekommen. Damit sei das Vorliegen eines Datenschutzverstößes belegt. Der Klägerin seien mindestens 100 Datenschutzverstöße vorzuwerfen.

Der Klägervertreter erklärt, seiner Ansicht nach sei keine Auswechslung der Erlaubnisgrundlage erfolgt.

ANMERKUNG von RA Appelt: Das LG Wiesbaden hat - vorsätzlich - NICHT in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen, dass ich meinen DATENSCHUTZVORTRAG unter ausdrücklichem HINWEIS auf das von meiner Mandantin ausgeübte GRUNDRECHT auf informationelle Selbstbestimmung eingeleitet und ausgeführt habe.

DIES IST WOHL auch der Grund dafür, dass ich das VERHANDLUNGSPROTOKOLL erst

nach <sup>4 Wochen, zusammen mit dem</sup> Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf Urteil übersandt bekam.

Datum	Uhrzeit	Anschrift	Saal/Raum
<b>Dienstag, den 02. November 2021</b>	<b>9:30</b>	<b>Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden</b>	<b>1.037</b>

Der Beklagtenvertreter überreicht sodann den Schriftsatz vom 07.10.2021.

Der Klägervertreter erhält eine Abschrift des Schriftsatzes.

Für die Richtigkeit der  
Übertragung vom Tonträger

Dr. Siebelt  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Behrendt, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle